

Verordnung über die Bildung von Schulkreisen für die Orientierungsschulen und die Sonderklassen

vom 13. Dezember 1983

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 6 und 73 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Für die Orientierungsschulen werden folgende Schulkreise bezeichnet:

1. Beringen mit Guntmadingen und Löhningen.
2. Hallau mit Oberhallau.
3. Merishausen mit Barga.
4. Neuhausen am Rheinfall.
5. Neunkirch mit Gächlingen und Siblingen.
6. Ramsen mit Buch.
7. Rüdlingen mit Buchberg.
8. Schaffhausen mit Büttenhardt, Dörflingen, Hemmental, Lohn und Stetten.
9. Schleithelm mit Beggingen.
10. Stein am Rhein mit Hemishofen.
11. Thayngen mit Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen. ⁴⁾
12. Wilchingen und Trasadingen. ⁶⁾

² Die erstgenannte Gemeinde ist jeweils Schulortsgemeinde.

§ 2

¹ Für die Sonderklassen werden unter Vorbehalt von § 3 folgende Schulkreise bezeichnet:

1. Beringen mit Beggingen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Schleithelm, Siblingen, Trasadingen und Wilchingen. ⁶⁾
2. Neuhausen am Rheinfall.
3. Schaffhausen mit Barga, Büttenhardt, Dörflingen, Hemmental, Lohn, Merishausen und Stetten.
4. Stein am Rhein mit Buch, Hemishofen und Ramsen.
5. Thayngen mit Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen. ⁴⁾

² Die erstgenannte Gemeinde ist jeweils Schulortsgemeinde.

³ Die Sonderklassenschüler der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen können an die Sonderklassenschulen der benachbarten Zürcher Gemeinden oder an die Sonderklassen von Neuhausen am Rheinfall oder Schaffhausen zugewiesen werden.

§ 3

¹ Für die Abschlussklassen der Sonderklassen (Werkklassen) bilden alle Gemeinden des Kantons einen einzigen Schulkreis.

² Schulortsgemeinden sind:

1. Neuhausen am Rheinfall für Klassen mit Ausbildung in vorwiegend handwerklicher Richtung.
2. Schaffhausen für Klassen mit Ausbildung in vorwiegend hauswirtschaftlich/handwerklicher Richtung.

§ 4

¹ In Schulkreisen mit kleinen Schülerzahlen können Schüler der Orientierungsschule Nachbarschulkreisen zugewiesen werden, wenn die Schülerzahlen dies erfordern.

² In besonderen Fällen kann der Gemeinde die Führung einer eigenen Sonderklasse bewilligt werden, oder es können Schüler einer anderen Gemeinde zugewiesen werden.

³ Diese Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates.

§ 5

¹ Die Kreisschulbehörden für Orientierungsschulen bestehen aus der Schulbehörde der Trägergemeinde und den Vertretern derjenigen Gemeinden, die nicht Schulort sind. Sie umfassen 5-11 Mitglieder.

² In Gemeinden, welche nicht Schulort sind, ordnen die Schulbehörden die folgende Anzahl Vertreter in die Kreisschulbehörde ab:

Schulkreis	Gemeinde	Anzahl
------------	----------	--------

		Vertreter
Beringen	Guntmadingen	1
	Löhningen	2
Hallau	Oberhallau	2
Merishausen	Bargen	2
Neuhausen am Rheinfall		-
Neunkirch	Gächlingen	2
	Siblingen	2
Ramsen	Buch	1
Rüdlingen	Buchberg	2
Schaffhausen	Büttenhardt	> 2
	Dörflingen	
	Hemmental	
	Lohn	
	Stetten	
Schleitheim	Beggingen	1
Stein am Rhein	Hemishofen	1
Thayngen	... 5)	> 1
	Altdorf	
	Bibern	
	Hofen	
	Opfertshofen	
Wilchingen	... 6)	2
	Trasadingen	

³ Ist die Anzahl der Vertreter für die Kreisschulbehörden kleiner als die Zahl der Gemeinden, welche nicht Schulort sind, einigen sich die Schulbehörden über die Vertretung. Können sie sich nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion.

⁴ Die Schulbehörden der Gemeinden, die keinen Vertreter in der Kreisschulbehörde haben, sind über die Verhandlungen der Kreisschulbehörde durch Zustellung eines Protokolls zu informieren. Für wichtige Geschäfte sind alle Gemeinden zur Vernehmlassung einzuladen.

§ 6

¹ Schulbehörde der Sonderklassen ist die Schulbehörde der Schulortsgemeinde.

² Die Vertretung der Gemeinden, die nicht Schulort sind, richtet sich nach der Verordnung des Erziehungsrates über die Sonderklassen vom 8. September 1983 [2\)](#).

§ 7

¹ Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1984/85 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [3\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Kreisbildung für die Oberklassen der Elementarschule, die Berufswahlklassen und die Werkklassen vom 17. September 1974;
- der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Kreisbildung für die Hilfsschulen ab Beginn des Schuljahres 1970/71 vom 18. Februar 1970.

Fussnoten:

Amtsblatt 1983, S. 1025; Rechtsbuch 1964, Nr. 77a

- SHR 410.100.
- SHR 411.121.
- Amtsblatt 1983, S. 1025.
- Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1807).
- Aufgehoben durch RRB vom 16. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1807).
- Aufgehoben durch RRB vom 7. Dezember 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1787).

